



DBV-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. · Am Lippeglaeis 10 · D-4230 Wesel

Naturschutz-
verband

Deutscher
Bund für
Vogelschutz



Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Absender / Unser Zeichen

Josef Tumbrinck
Stellvertretender Landesvorsitzender

Ihre Nachricht vom / Ihr Zeichen

Datum

18.11.1988

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn
Harl Josef Denzer

Betrifft: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am
21. November 1988 zu
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes über die
Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der
Landesentwicklung" und
"Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" und
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes"

Stellungnahme des
Deutschen Bundes für Vogelschutz und des
Bund für Umwelt und Naturschutz

.../2

A. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung (Drucksache 10/1107)

Wir begrüßen diesen Vorschlag zur Änderung des § 32 Landesplanungsgesetz. Durch diese Änderung können die Landesentwicklung und deren anstehende Probleme differenzierter aufgeführt und diskutiert werden. Wir sehen insbesondere die Möglichkeit auf die ökologischen Probleme intensiver einzugehen.

B. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 10/2734)

Zu 1.a) § 6 Absatz 1 Satz 2

Formulierungsvorschlag des DRV und BUND:

"Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder 3 Mitglieder mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu."

Begründung:

Grundsätzlich wird begrüßt, daß die Naturschutzverbände, die in Nordrhein-Westfalen anerkannt sind, mit beratender Befugnis den Bezirksplanungsräten angehören sollen. Damit wird der Entwicklung der vergangenen Jahre Rechnung getragen. Wenn allerdings der politische Wille den Ökologiebelangen ein größeres Gewicht einzuräumen wirklich greifen soll, dann muß auch den Naturschutzverbänden mehr Gewicht im Bezirksplanungsrat eingeräumt werden. Als beratende Mitglieder können sie dann ihren Sachverstand bei den veränderten Zielen mit der Novellierung des Landesentwicklungsprogrammes besser einfließen lassen.

Für uns ist diese Änderung im Landesplanungsgesetz ein Kernpunkt. Zeigt sich doch hier, ob man dem Naturschutz wirklich eine gewichtigere Rolle einräumen will, oder ob sie nur ein Feigenblatt sind.

Zu 4 § 13a

Wir begrüßen die Einführung der Raumordnerischen Leitbilder als neues Instrument in das Landesplanungsgesetz.

Durch die Raumordnerischen Leitbilder kann auch den Belangen der Ökologie in einem frühen Stadium mehr Raum zugestanden werden. Wir halten es aber für wichtig, daß die Naturschutzverbände an der Konzeptentwicklung beteiligt werden. Das sollte nicht der Landesplanungsbehörde überlassen bleiben, sondern muß im Gesetz geregelt sein.

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

§ 13a Absatz 2 Satz 1:

"Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte, des Braunkohlenausschusses und der anerkannten Naturschutzverbände im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen ..."

Zu 11.c) § 26 Absatz 4 Satz 1

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

"...

6. einen Vertreter der Landwirtschaft und
7. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände."

Begründung:

Die ökologischen Auswirkungen des Braunkohlenabbaues sind so erheblich, daß die Naturschutzverbände nicht wie vorgeschlagen mit einem Mitglied mit beratender Befugnis dem Braunkohlenausschuß angehören, sondern mit 3 Mitgliedern der funktionalen Bank angehören müssen. Insbesondere sei auf die Anmerkungen zu 1.a) verwiesen.

Zu 14. § 26c Absatz 1 Satz 2

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

"Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter des Bergbautreibenden, ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und ein Vertreter der Braunkohlenplangebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände an."

.../4

Begründung:

Gerade auch in den Unterausschüssen müssen die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden, wenn man der Ökologie einen höheren Rang einräumen will. Insbesondere sei auf die Anmerkungen zu 1.a) verwiesen.

Den Forderungen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) zu den §§ 15 Absatz 4, 15 Absatz 5, 28a, 28d, 37 Absatz 1 Nr. 3 schließen wir uns an.

C. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm - LEPro) (Drucksache 10/3578)

Zu 2. § 2 Satz 4

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

"Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen."

Begründung:

In dieser Formulierung wird man den Belangen des Umweltschutzes gerecht. Jeder Nutzungskonflikt muß zu Gunsten von Natur und Umwelt gelöst werden. Andere Lösungen sind in der derzeitigen Situation Verluste, die nicht mehr akzeptiert werden können. Bei konkreten Planungen müssen andere Möglichkeiten gefunden werden, die keine Nutzungskonflikte mit sich bringen, oder sie sind nicht durchzuführen.

Zu 16. § 16

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

"Für die Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen unter besonderer Beachtung des Natur- und Umweltschutzes in allen geeigneten Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, ..."

Begründung:

Den Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnissen darf kein Freibrief erteilt werden. Auch sie müssen insbesondere auf den Natur- und Umweltschutz Rücksicht nehmen. Dabei sind nicht grundsätzlich alle Teile des Landes zu erfassen. Auch hier muß eine Einengung auf die Geeignetheit erfolgen.

Zu 17. § 17 Satz 3

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"Teile der Waldflächen sollen der Nutzung entzogen und einer natürlichen Waldentwicklung überlassen werden. In waldarmen ..."

Begründung:

Inbesondere sich natürlich entwickelnden Wäldern kommt eine besondere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu, der mit dieser Formulierung Rechnung getragen werden muß. Es können nicht praktisch alle Wälder der Nutzung überlassen werden, sondern es muß ein Netz natürlicher sich überlassener Waldflächen geben.

Zu 19. § 19 Erster Spiegelstrich

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"- die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes ..."

Begründung:

Um den ökologischen Belangen das notwendige Gewicht zu geben, sollten sie schon bei den Grundzügen der Raumstruktur Erwähnung finden.

Zu 20. § 20 Absatz 4 Satz 1

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

Das Wort "erforderlich" ist durch das Wort "unabweisbar" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vordringlichkeit des Freiraumschutzes ist es angemessen, daß eine Inanspruchnahme für Siedlungszwecke unabweisbar ist.

Zu 20. § 20 Absatz 5 Satz 2

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"Inbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden."

Begründung:

Gerade den letzten größeren noch nicht zerschnittenen Räumen stellen als Freiflächen einen besonderen Wert dar, den es zu erhalten gilt. Deswegen sollten sie besonders erwähnt werden.

Zu 28. § 26 Absatz 1

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

Das Wort "berücksichtigen" ist durch das Wort "bevorzugen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Energieeinsparung kommt eine besondere Bedeutung zu. Darüber kann ein größerer Teil der Energieprobleme gelöst werden. Die Energieeinsparung ist langfristig die billigste Energie. Sie darf aus diesem Grund nicht nur berücksichtigt werden, sondern muß bevorzugt werden.

Zu 28. § 26 Absatz 3 Satz 2

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

"Regionale und örtliche Energieversorgungskonzepte sollen entwickelt und gefördert werden."

Begründung:

Die regionalen und örtlichen Energieversorgungskonzepte sind eine zweite wichtige Möglichkeit zur Lösung der Energieprobleme. Deswegen muß hier eine ideelle und finanzielle Förderung erfolgen.

Zu 29. § 27 Absatz 2 Buchstabe a) Satz 4

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

"Teile der Waldflächen sollen der Nutzung entzogen und einer natürlichen Waldentwicklung überlassen werden."

Begründung:

Siehe zu 17. oben.

Zu 29. § 27 Absatz 1 Buchstabe b)

Formulierungsvorschlag des DBV und BUND:

"Die Flurbereinigung soll außer den Erfordernissen der Bodenordnung sowie den siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen insbesondere den Erfordernissen des Umweltschutzes und ..."

Begründung:

Die Erfordernisse der Agrarstruktur (z.B. Melioration, Zuschnitt der Flächen) sind überholt. Sie dienen nicht mehr den Zielen des Landesentwicklungsprogramms sondern stehen ihnen entgegen. Dieses Erfordernis ist deshalb zu streichen.

Zu 30. § 28 Absatz 1 Satz 3

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

Die Wörter "soweit wie möglich" sind zu streichen.

Begründung:

Aus ökologischen Gründen müssen schienengebundener Personen- und Güterverkehr, Ausbau vorhandener Verkehrswege und der ÖPNV Vorrang erhalten. Die Formulierung "soweit wie möglich" schränkt diese Forderung zu sehr ein.

Zu 30. § 28 Absatz 3 Buchstabe b)

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"In allen Teilen des Landes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz anzustreben, das sich an bestehenden Verkehrslinien orientiert."

Begründung:

Ein vom Straßenverkehr unabhängiges Radwegenetz wird von uns grundsätzlich begrüßt. Allerdings darf es nicht dazu führen, daß weitere Verschneidungslinien in den Freiräumen durch Radwege entstehen. Sie müssen sich daher an den vorhandenen Verkehrslinien orientieren.

Zu 34. § 32 Absatz 2

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Eigent und Schönheit von Natur und Landschaft um ihrer selbst und als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch ... "

Begründung:

Bislang orientierte sich der Naturschutz immer anthropozentrisch. Diese Sicht als alleinige Sicht wird mittlerweile in Frage gestellt. Naturschutz und Landschaftspflege müssen sich in Zukunft auch an den Bedürfnissen zum Schutz von Tieren und Pflanzen um derer selbst orientieren und sich daher herleiten.

Zu 34. § 32 Absatz 3 Satz 3

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"Das Abbau- und Betriebsgelände steht vorrangig für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung."

Begründung:

Gerade Abgrabungsgebiete stellen oft schon vor Beendigung des Abbaus wertvolle Rückzugsgebiete und Lebensräume für teilweise seltene Pflanzen und Tiere dar. Ihr Schutz sollte zunächst Vorrang erhalten, um die Rekultivierungsmaßnahmen daran auszurichten.

Zu 36. § 34 Absatz 1

Formulierungsvorschlag des DBV und des BUND:

"Die Abfallvermeidung ist das oberste Ziel. Darauf ist mit Abfallvermeidungskonzepten hinzuwirken. Nicht vermeidbare Abfälle müssen umweltverträglich entsorgt werden."

(Aus dem ehemaligen Absatz 1 wird Absatz 2)

Begründung:

Die Abfallvermeidung verringert die Probleme der Abfallentsorgung. Sie muß daher das oberste Ziel sein und mit allen Mitteln verfolgt werden. Erst als zweiter Schritt kommt die Abfallentsorgung.

Weiterhin schließen sich DBV und BUND den Forderungen der LNU zu den §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 13, 20 Absatz 3, 21 Absatz 3 Buchstabe b, 21 Absatz 5 Buchstabe d, 24 Absatz 8, 25 Absatz 2, 27 Absatz 2 Buchstabe b, 28 Absatz 3, 28 Absatz 4 Buchstabe b, 28 Absatz 7 Buchstabe b, 29 Absatz 1, 33 Absatz 1, 33 Absatz 2.

Jon Tunsich